



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg | Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Alle Landräte und Oberbürgermeister
des Landes Brandenburg

Verbandsvorsteher des
Abwasserzweckverbands Emster
Potsdamer Str. 49 b
14778 Jeserig

Verbandsvorsteher des
Trink- und Abwasserzweckverbands Cottbus Süd-Ost
Amtsweg 1
03058 Neuhausen/Spree

Verbandsvorsteher des
Abfallentsorgungsverbands „Schwarze Elster“
Hüttenstraße 1c
01979 Lauchhammer-Ost

Verbandsvorsteher des
Südbrandenburgischen Abfallzweckverbands
Am Bahnhof
15806 Zossen

Verbandsvorsteher des Zweckverbands
Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)
c/o
Südbrandenburgischer Abfallzweckverband (SBAZV)
Am Bahnhof
15806 Zossen

Verbandsvorsteher des
Kommunalen Abfallentsorgungsverbands „Niederlausitz“
Frankfurter Straße 45
15907 Lübben/Spreewald

Verbandsvorsteherin des
Abfallzweckverbandes Mittelmark
Potsdamer Straße 49b
14778 Jeserig

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Berwig
Gesch.Z.: III/2-13-70-03
Hausruf: 866-2623
Fax: 0331/866-2302
Internet: www.mi.brandenburg.de
sebastian.berwig@mi.brandenburg.de

Bus 695 / Tram 90 – 93, 96, 98
Zug RE 1, RB 20, RB 22 / S-Bahn S7

nachrichtlich:

Landkreistag Brandenburg
Herrn Dr. Humpert
Jägerallee 25
14469 Potsdam

Städte- und Gemeindebund Brandenburg
Herrn Böttcher
Stephensonstr. 4
14482 Potsdam

Landtag des Landes Brandenburg
Vorsitzender des Innenausschusses
Herrn Dr. Hans-Jürgen Scharfenberg
Postfach 601064
14410 Potsdam

10 Exemplare

Staatskanzlei
Bibliothek
über Fach

Landesrechnungshof
Abt. V
über Fach

Kommunalpolitisches Forum
Land Brandenburg e.V.
Heinersdorfer Str. 8
16321 Bernau

Sozialdemokratische Gemeinschaft
für Kommunalpolitik Land Brandenburg e.V.
Herrn Maaß
Friedrich-Ebert-Str. 61
14469 Potsdam

Märkische Kommunalhilfe/KPV
Bildungswerk e.V.
Hoher Weg 144
14542 Werder/Havel

Oberverwaltungsgericht
für das Land Brandenburg
Logenstr. 6
15230 Frankfurt (Oder)

Potsdam, 5. April 2005

**Runderlass in kommunalen Angelegenheiten, Ministerium des Innern
Nr. 1 / 2005**

Bilanzierung von Fördermitteln, Baukostenzuschüssen und Beiträgen im Bereich des Eigenbetriebsrechts ; weitere Anwendung des § 23 Abs. 3 EigV

2 Anlagen

Aus aktuellem Anlass werden folgende Hinweise zur Bilanzierung von Zuschüssen der öffentlichen Hand (Fördermittel) sowie von Baukostenzuschüssen und Beiträgen nach § 23 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung (EigV) gegeben:

1. Bilanzierung von Zuschüssen der öffentlichen Hand (Fördermittel)

Zuschüsse der öffentlichen Hand gelten gem. § 23 Abs. 3 Satz 3 EigV als Kapitalzuschüsse. Sie sind insoweit nach § 23 Abs. 3 Satz 4 EigV dem Eigenkapital zuzuführen. Als Zuschüsse der öffentlichen Hand in diesem Sinne gelten auch Fördermittel, die die Trägerkommune von der EU, dem Bund oder dem Land erhält und an ihren Eigenbetrieb weiterleitet. Solche Fördermittel sind eigenbetriebsrechtlich (also bilanziell) bislang stets der Kapitalrücklage zuzuführen. Soweit der Eigenbetrieb einen Betrieb gewerblicher Art (z.B. Wasserversorgung) unterhielt, war diese Behandlung der Zuschüsse in der Vergangenheit auch für die Steuerbilanz als zulässig angesehen worden.

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 27. April 2000 – I R 12/98 – (Anlage 1) entschieden, dass Zuschüsse, die eine Gemeinde für Investitionen im Bereich der Wasserversorgung durch die öffentliche Hand erhält, durch den Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Wasserversorgung“ veranlasst sind und den durch diesen Betrieb erzielten Gewinn erhöhen.

Die Entscheidung des BFH hat zur Folge, dass zweckgebundene Fördermittel, die eine Gemeinde oder ein Zweckverband für Investitionen im Bereich der Wasserversorgung von der EU, dem Bund oder dem Land erhält, nunmehr grundsätzlich den Ertragssteuern (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer) unterfallen. Dies gilt nach Auffassung der Finanzbehörden auch für diejenigen Zuschüsse im Bereich der Wasserversorgung, die ein öffentlicher Zuschussgeber z.B. einem gemeindlichen Eigenbetrieb mittelbar über die Gemeinde, welche die Mittel beantragt und an ihren Eigenbetrieb weiterleitet, zuwendet.

Obgleich die Entscheidung des BFH nur für den Bereich der Wasserversorgung getroffen wurde, steht auch zu erwarten, dass sie entsprechende Auswirkungen für zweckgerichtete Zuschüsse der öffentlichen Hand an Gemeinden für Investitionen im Bereich anderer kommunaler Betriebe gewerblicher Art (auch soweit diese in Eigenbetriebsform geführt werden) haben wird.

Steuerrechtlich besteht nach R 34 Abs. 2 EStR ein Wahlrecht, die empfangenen Zuschüsse – anstelle der Erfassung als Betriebseinnahmen - von den durch den Eigenbetrieb selbst getragenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten der bezuschussten Wirtschaftsgüter abzuziehen. Die Ausübung dieses steuerlichen Wahlrechts ist jedoch nach Auffassung der Finanzbehörden aufgrund des Grundsatzes der umgekehrten Maßgeblichkeit (§ 5 Abs. 1 Satz 2 EStG) nur dann möglich, wenn auch in der Handelsbilanz die Zuschüsse von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgezogen wurden. Die für gemeindliche Eigenbetriebe und nach Eigenbetriebsrecht arbeitende kommunale Zweckverbände verbindliche Vorschrift des § 23 Abs. 3 Satz 3 f. EigV lässt dies allerdings nicht zu, sondern verlangt die Einstellung der Zuschüsse aus dem öffentlichen Bereich in die Kapitalrücklage.

Die Regelungen des § 23 Abs. 3 Satz 3 und 4 EigV hätten also zur Folge, dass Eigenbetriebe und nach Eigenbetriebsrecht arbeitende Zweckverbände von ihrem steuerlichen Wahlrecht keinen Gebrauch machen könnten. Die Finanzbehörden würden insoweit nach der neuen Rechtsprechung des BFH die entsprechenden Zuschüsse im Jahr der Zuwendung vollständig als zu versteuernde Betriebseinnahmen werten.

Es ist daher vorgesehen, den § 23 Abs. 3 Satz 3 und 4 EigV im Zuge der beabsichtigten Überarbeitung der Eigenbetriebsverordnung so auszugestalten, dass die Wahrnehmung des steuerlichen Wahlrechtes uneingeschränkt möglich wird.

2. Bilanzierung von Bauzuschüssen / Beiträgen

Nach § 23 Abs. 3 Satz 6 EigV sind Zuschüsse Nutzungsberechtigter im Falle ihrer Passivierung jährlich mit einem Vomhundertsatz aufzulösen, der dem durchschnittlichen betriebsgewöhnlichen Abschreibungssatz entsprechen soll. Bauzuschüsse, die der Eigenbetrieb aufgrund allgemeiner Lieferbedingungen oder einer Satzung erhebt, sind nach § 23 Abs. 3 Satz 7 EigV im Falle ihrer Passivierung hingegen jährlich mit einem Zwanzigstel aufzulösen.

Diese bilanzielle Verfahrensweise war bei solchen Eigenbetrieben und nach Eigenbetriebsrecht arbeitenden Zweckverbänden, die einen Betrieb gewerblicher Art unterhalten, bislang auch aus steuerrechtlicher Sicht als unproblematisch angesehen worden.

Die Regelungen des § 23 Abs. 3 Satz 6 und 7 EigV hatten in der Vergangenheit im Bereich der Wasserver- bzw. Abwasserentsorgung zu Irritationen geführt, da die in Form von Beiträgen (§ 8 KAG) bzw. Baukostenzuschüsse (§ 9 AVBWasserV) erhobenen „Bauzuschüsse“ nach § 23 Abs. 3 Satz 7 EigV letztlich im rechtlichen Sinne auch „Zuschüsse Nutzungsberechtigter“ im Sinne des § 23 Abs. 3 Satz 3 EigV darstellen. Um diese im kommunalen Raum gesehene „Konkurrenz“ der beiden genannten Vorschriften aufzulösen, war zunächst vorgesehen, bei einer Änderung der Eigenbetriebsverordnung die bilanzielle Behandlung von Zuschüssen Nutzungsberechtigter und Bauzuschüsse zu vereinheitlichen und – im Falle der Passivierung dieser Zuschüsse – eine Auflösung anhand des durchschnittlichen betriebsgewöhnlichen Abschreibungssatzes vorzusehen.

Mit Rundschreiben des Bundesfinanzministeriums vom 27.05.2003 (BStBl. I S. 361 – Anlage 2) vertreten die Finanzbehörden nunmehr die Auffassung, dass nicht rückzahlbare Beträge, die Unternehmen im Bereich der Energieversorgung ihren Kunden im Zusammenhang mit der Herstellung des Versorgungsanschlusses in Rechnung stellen (Baukostenzuschüsse), als Kapital- bzw. Investitionszuschüsse i.S. der Einkommenssteuerrichtlinien zu behandeln sind und damit – anders als bisher - den Ertragssteuern (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer) unterliegen.

Es wird allgemein von Seiten der Innenressorts der Länder erwartet, dass diese Sichtweise der Finanzbehörden gerichtlich wohl nicht mit Erfolg angreifbar sein wird. Zudem steht zu erwarten, dass die Sichtweise der Finanzbehörden – obgleich bislang ausdrücklich nur im Bereich der Energieversorgung vertreten – zukünftig wohl auch auf weitere Betriebe gewerblicher Art, bei denen entsprechende Baukostenzuschüsse bzw. Beiträge erhoben werden können, Erstreckung finden wird. Damit könnten dann z.B. auch die im Bereich der Wasserversorgung im Zusammenhang mit der Herstellung des Wasseranschlusses erhobenen Baukostenzuschüsse bzw. Wasserversorgungsbeiträge künftig ertragsteuerlich relevant werden.

Steuerrechtlich besteht nach R 34 Abs. 2 EStR das Wahlrecht, die empfangenen Baukostenzuschüsse bzw. Beiträge als Betriebseinnahmen zu erfassen oder erfolgsneutral von den Anschaffungs- und Herstellungskosten für den Versorgungsanschluss abzuziehen.

Nach einem ergänzenden Rundschreiben (koordinierter Ländererlass) des Bundesfinanzministeriums vom 07.10.2004 sind dabei für die Minderung der Anschaffungs- und Herstellungskosten die drei folgenden Alternativen zugelassen:

- a) Unmittelbare Minderung der Anschaffungs- und Herstellungskosten („Nettoausweis“) auch in der Handelsbilanz,

- b) Unmittelbare Minderung der Anschaffungs- und Herstellungskosten („Nettoausweis“) auch in der Handelsbilanz; daneben Bildung eines aktivischen Wertberichtigungspostens in Höhe des auf das jeweilige Wirtschaftsgut entfallenden (Teils des) Zuschussbetrages („aktivischer Bruttoausweis“) mit übereinstimmender Abschreibung des Wirtschaftsguts und des jeweiligen Wertberichtigungspostens, oder
- c) Aktivierung der Anschaffungs- und Herstellungskosten in ungekürzter Höhe und Bildung je eines Sonderpostens für Investitionszuschüsse in Höhe des auf das jeweilige Wirtschaftsgut entfallenden (Teils des) Zuschussbetrages („passivischer Bruttoausweis“) mit übereinstimmender Abschreibung des Wirtschaftsguts und Auflösung des Sonderpostens.

Die Ausübung dieses steuerlichen Wahlrechts ist aufgrund des Grundsatzes der umgekehrten Maßgeblichkeit (§ 5 Abs. 1 Satz 2 EStG) nur dann möglich, wenn auch in der Handelsbilanz die Zuschüsse in entsprechender Weise behandelt werden. Die für gemeindliche Eigenbetriebe und nach Eigenbetriebsrecht arbeitende kommunale Zweckverbände verbindliche Vorschrift des § 23 Abs. 3 Satz 6 und 7 EigV lässt eine Passivierung der Zuschüsse im oben dargestellten steuerlichen Sinne jedoch nicht zu. Die Vorschrift des § 23 Abs. 3 Satz 6 und 7 EigV entspricht insbesondere auch nicht der oben dargestellten Variante c), da nach Eigenbetriebsrecht weder eine Bildung von Sonderposten bezogen auf das einzelne Wirtschaftsgut, noch dessen Auflösung in Übereinstimmung mit der Abschreibung dieses einzelnen Wirtschaftsgutes zulässig ist.

Die Regelungen des § 23 Abs. 3 Satz 6 und 7 EigV hätten mithin zur Folge, dass Eigenbetriebe und nach Eigenbetriebsrecht arbeitende Zweckverbände von ihrem steuerlichen Wahlrecht keinen Gebrauch machen könnten. Die Finanzbehörden würden nach demnach die entsprechenden Baukostenzuschüsse und Beiträge vollständig als in diesem Wirtschaftsjahr zu versteuernde Betriebseinnahmen werten. Es ist daher vorgesehen, auch den § 23 Abs. 3 Satz 6 und 7 EigV im Zuge der Überarbeitung der Eigenbetriebsverordnung so auszugestalten, dass die Wahrnehmung des steuerlichen Wahlrechtes uneingeschränkt möglich wird.

3. Kommunalaufsichtliche Beanstandung von Verstößen gegen § 23 Abs. 3 EigV

Mit Blick auf die unter 1. und 2. in Aussicht gestellten umfänglichen Änderungen des § 23 Abs. 3 EigV und mit dem Ziel, die Ausübung steuerlicher Wahlrechte bei der Bilanzierung von Zuschüssen bereits jetzt zugunsten der Eigenbetriebe und nach Eigenbetriebsrecht arbeitenden Zweckverbände zu ermöglichen, wird die Anwendung des § 23 Abs. 3 EigV hiermit außer kommunalaufsichtlichen Vollzug gestellt.

Die Herren Landräte werden gebeten, den Inhalt dieses Runderlasses dem ihrer Rechtsaufsicht unterstehenden kommunalen Raum zur Kenntnis zu geben und Verstöße gegen § 23 Abs. 3 EigV kommunalaufsichtsrechtlich bis zum Wirksamwerden einer Änderungsverordnung zur Eigenbetriebsverordnung nicht mehr zu beanstanden, solange und soweit bei der Bilanzierung von Zuschüssen die allgemeinen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung beachtet werden. Dies gilt im Interesse einer einheitlichen Rechtspraxis auch gegenüber solchen Eigenbetrieben und nach Eigenbetriebsrecht arbeitenden Zweckverbänden, die keinen Betrieb gewerblicher Art unterhalten und für die die o.g. Entscheidung des BFH zu ertragsteuerlichen Behandlung von Zuschüssen der öffentlichen Hand und die Änderung der Rechtsauffassung der Finanzbehörden zur ertragsteuerlichen Behandlung von Bauzuschüssen damit nicht von Bedeutung sind.

Im Auftrag

gez.

Hoffmann

Anlage 1**BUNDESFINANZHOF**

Urteil vom 27.04.2000 Az. : I R 1 2/98

===NV=(nicht amtlich veröffentlicht)==anonymisierte Fassung===

Gründe

I. Die Klägerin und Revisionsklägerin (Klägerin) betrieb u.a. in den Jahren 1985 bis 1987 (Streitjahre) in der Form eines kommunalen Eigenbetriebs ein Wasserwerk. Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) ist die Klägerin in den Streitjahren hinsichtlich dieses Betriebs gewerblicher Art unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig. Den durch das Wasserwerk erzielten Gewinn ermittelte die Klägerin durch Vermögensvergleich.

1983 bewilligte das Land Nordrhein-Westfalen (NW) der Klägerin zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen als Landeszuweisung einen Zuschuss zu den Erschließungskosten eines Gewerbegebiets. Den Zuschuss durfte die Klägerin nach dem Zuwendungsbescheid vom 22. Juni 1983 nur zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwenden. Von dem Zuschuss entfielen 27 780 DM auf die Investitionen zur Wasserversorgung des Erschließungsgebiets. Die Klägerin führte diesen Teil des Zuschusses 1985 erfolgsneutral der Kapitalrücklage ihres Wasserwerks zu. Der Beklagte und Revisionsbeklagte (das Finanzamt --FA--) vertrat dagegen die Ansicht, die aktivierten Herstellungskosten des Wasserleitungsnetzes des Eigenbetriebs seien um diesen als öffentlichen Investitionszuschuss zu beurteilenden Betrag zu kürzen und dies führe zur Minderung der Absetzungen für Abnutzungen (AfA) um 1 041 DM (1985), 2 005 DM (1986) und 1 854 DM (1987). Er erließ für die Streitjahre einen Körperschaftsteuersammelbescheid, dem diese Rechtsauffassung zugrunde liegt. Einspruch und Klage waren erfolglos. Das Urteil des Finanzgerichts (FG) ist in Entscheidungen der Finanzgerichte (EFG) 1998, 591 veröffentlicht.

Mit der Revision macht die Klägerin geltend, das FG-Urteil verletze § 4 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 KStG.

Sie beantragt sinngemäß, das Urteil des FG aufzuheben und den Körperschaftsteuerbescheid dahingehend abzuändern, dass die Steuer für 1985 um 521 DM, für 1986 um 1 003 DM und für 1987 um 927 DM herabgesetzt wird.

Das FA beantragt, die Revision zurückzuweisen.

II. Die Revision ist als unbegründet zurückzuweisen (§ 126 Abs. 2 der Finanzgerichtsordnung --FGO-). Die Summe von 27 780 DM, die die Klägerin 1985 wegen der Investitionen ihres Wasserwerks zur Erschließung des Gewerbegebiets erhielt, mindert die Herstellungskosten des Leitungsnetzes des Wasserwerks. Das FA hat daher die AfA zu Recht um die streitigen Beträge gekürzt.

1. Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats erhöhen Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln für betriebliche Investitionen in Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (sog. Investitionszuschüsse) bei bilanzierenden Steuerpflichtigen grundsätzlich gemäß § 4 Abs. 1 bzw. § 5 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) --ggf. i.V.m. § 8 Abs. 1 KStG- im Jahr ihrer Gewährung als Betriebseinnahmen das Betriebsvermögen des Zuschussempfängers und den Gewinn des betreffenden Jahres (s. Senatsentscheidungen vom 19. Juli 1995 I R 56/94, BFHE 179, 19, BStBl II 1996, 28, mit Hinweisen auf abweichende Rechtsauffassungen in Literatur und Rechtsprechung; vom 6. Dezember 1996 I B 40/96, BFH/NV 1997, 474; ebenso Urteil des Bundesfinanzhofs --BFH-- vom 22. Januar 1992 X R 23/89, BFHE 167, 69, BStBl II 1992, 488; s.a. BFH-Urteile vom 26. November 1996 VIII R 58/93, BFHE 182, 85, BStBl II 1997, 390; vom 23. März 1995 IV R 58/94, BFHE 177, 385, BStBl II 1995, 702; vom 26. März 1991 IX R 104/86, BFHE 164, 263, BStBl II 1992, 999). Den Steuerpflichtigen steht jedoch ein Wahlrecht zu, die Sofortversteuerung des Zuschusses dadurch zu vermeiden, dass sie die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der bezuschussten Wirtschaftsgüter um den Zuschuss mindern (s. Abschn. 34 Abs. 1 der Einkommensteuer-Richtlinien --EStR- 1984; jetzt R 34 Abs. 2 EStR; zur Rechtsgrundlage des Wahlrechts. Urteile in BFHE 167, 69, BStBl II 1992, 488; in BFHE 179, 19, BStBl II 1996, 28).

2. Der Zuschuss, den das Land NW der Klägerin zu den ihr entstandenen Erschließungskosten des Gewerbegebiets gewährte, war nach den tatsächlichen Feststellungen des FG --die für den erkennenden Senat bindend sind (§ 118 Abs. 2 FGO)-- in Höhe eines Teilbetrags von 27 780 DM ein öffentlicher Investitionszuschuss im Sinne der Senatsrechtsprechung. Das Land gewährte der Klägerin den Zuschuss hinsichtlich dieses Teilbetrages, damit und weil die Klägerin die zur Erschließung des Gewerbegebiets erforderlichen Investitionen ihres Wasserwerks vornahm.

3. Der erkennende Senat teilt nicht die Auffassung der Klägerin, die Erschließung des Gewerbegebiets sei insgesamt eine auch steuerrechtlich als hoheitliche Tätigkeit zu beurteilende Maßnahme gewesen und daher sei auch die Gewährung des die Wasserversorgung betreffenden Teil des Zuschusses nicht durch den Betrieb des kommunalen Wasserwerks veranlasst.

a) Die Wasserversorgung durch juristische Personen des öffentlichen Rechts ist ein Betrieb gewerblicher Art (§ 4 Abs. 3 KStG; Senatsurteil vom 30. November 1989 I R 79-80/86, BFHE 159, 331, BStBl II 1990, 452). Dies schließt es aus, die mit der kommunalen Wasserversorgung zusammenhängenden Erschließungstätigkeiten von Gemeinden steuerrechtlich dem Hoheitsbereich (s. § 4 Abs. 5 KStG) und nicht dem Bereich der Betriebe gewerblicher Art zuzuordnen, mit deren Einkommen die

Gemeinden der Besteuerung unterliegen. Folglich sind auch Zuschüsse, die eine Gemeinde für Investitionen im Bereich der gemeindlichen Wasserversorgung erhält, durch den Betrieb gewerblicher Art Wasserversorgung veranlasst und erhöhen grundsätzlich den durch diesen Betrieb erzielten Gewinn (s. Senatsbeschluss in BFH/NV 1997, 474). Ob der durch die Investitionen des Betriebs veranlasste Zuschuss von der Gemeinde --wie im Streitfall-- zunächst im allgemeinen Haushalt vereinnahmt und erst aufgrund einer internen Umbuchung dem Betrieb zugeordnet wird, ist steuerrechtlich unerheblich. Aufgrund des von Anfang an bestehenden Anlasses der Zuschussgewährung durch den Betrieb bewirkt die Umbuchung keine Einlage der Gemeinde aus ihrem nicht der Besteuerung unterliegenden Bereich in ihren Betrieb gewerblicher Art.

b) Dass die den Zuschuss bewilligende Landesbehörde 1992 die erfolgsneutrale Zuführung des die Wasserversorgung betreffenden Zuschussbetrags zum Eigenkapital des Wasserwerks "in Anlehnung an § 22 Abs. 3 Satz 5 der Eigenbetriebsverordnung" für das Land NW (s. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen --GVB1 NW-- 1988, 641) billigte, ist allenfalls gebührenrechtlich von Bedeutung. Steuerrechtlich gehen die Vorschriften des EStG und des KStG denen der Eigenbetriebsverordnung vor. Zudem galt im Streitjahr 1985 noch die Eigenbetriebsverordnung vom 22. Dezember 1953 (GVB1 NW 1953, 435) i.d.F. der Verordnung zur Änderung der Eigenbetriebsverordnung vom 3. September 1984 (GVBI NW 1984, 568). Diese sah noch keine Zuführung von Kapitalzuschüssen der öffentlichen Hand, die die Gemeinden für Eigenbetriebe erhalten, zum Eigenkapital des Eigenbetriebs vor (s. § 20 Abs. 6 der Eigenbetriebsverordnung vom 22. Dezember 1953). Erst durch die Verordnung zur Änderung der Eigenbetriebsverordnung vom 17. Juli 1987 (GVB1 NW 1987, 290) wurde als § 20 Abs. 3 Satz 5 in die Eigenbetriebsverordnung eine Regelung eingefügt, nach der solche Zuschüsse dem Eigenkapital des Eigenbetriebs zuzuführen sind, soweit die den Zuschuss bewilligende Stelle nichts Gegenteiliges bestimmt (so auch § 22 Abs. 3 Satz 5 der Eigenbetriebsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 1. Juni 1988, GVB1 NW 1988, 324).

9. Der die Wasserversorgung betreffende Zuschussbetrag von 27.780 DM minderte die Herstellungskosten des Leitungsnetzes des Wasserwerks. Nach den Feststellungen des FG ist davon auszugehen, dass die Klägerin ihr Wahlrecht, die Sofortversteuerung des die Wasserversorgung betreffenden Zuschusses im Jahr 1985 durch eine Minderung der Anschaffungs- und Herstellungskosten der bezuschussten Wirtschaftsgüter zu vermeiden, ausgeübt hat.

Die Klägerin wollte erkennbar eine Versteuerung des betreffenden Zuschusses vermeiden. Falls der Zuschuss nicht als Einlage behandelt wird, konnte sie zwar nicht die Versteuerung, aber zumindest die Sofortversteuerung dadurch vermeiden, dass sie ihr genanntes Wahlrecht ausübte. Darauf hat das FG die Klägerin hingewiesen. Die Klägerin hat dem nicht widersprochen. Aus diesem Verhalten hat das FG den möglichen und für den , erkennenden Senat bindenden Schluss gezogen, die Klägerin habe für den Fall, dass der Zuschuss nicht als Einlage zu behandeln sei, das Wahlrecht ausgeübt.

Anlage 2



**Bundesministerium
der Finanzen**

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 71076 Berlin

Oberste Finanzbehörden
der Länder

nachrichtlich:

Bundesamt für Finanzen

Bundesfinanzhof

Bundesrechnungshof

HAUSANSCHRIFT: Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 18 88 6 82-0

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 27. Mai 2003

BETREFF Ertragsteuerliche Behandlung von Baukostenzuschüssen bei Energieversorgungsunternehmen

GZ IV A 6 - S 2137 - 25/03 (bei Antwort bitte angeben)

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur ertragsteuerlichen Behandlung von Baukostenzuschüssen an Energieversorgungsunternehmen, die nach dem In-Kraft-Treten des Energiewirtschaftsgesetzes - EnWG - vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 730), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umstellung von Gesetzen und Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie sowie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung auf Euro (Neuntes Euro-Einführungsgesetz) vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992) vereinbart worden sind, Folgendes:

Nicht rückzahlbare Beträge, die Versorgungsunternehmen dem Kunden als privatem Endabnehmer oder dem Weiterverteiler im Zusammenhang mit der Herstellung des Versorgungsanschlusses als gewerblichem Baukostenzuschüsse in Rechnung stellen, sind Vermögensvorteile, die der Zuschussgeber zur Förderung des in seinem Interesse liegenden Zwecks, nämlich der Herstellung des Anschlusses, dem Zu-

schussempfänger zuwendet (R 34 Abs. 1 Satz 1 EStR). Das gilt unabhängig davon, durch wen die Energielieferung erfolgt und ob es sich um Tarifikunden oder um Sondervertragskunden handelt. Der hergestellte Versorgungsanschluss, für den der Zuschuss gezahlt wird, ist ein Wirtschaftsgut des Anlagevermögens des Versorgungsunternehmens. Die ertragsteuerrechtliche Folge aus der Qualifizierung des Zuschusses als solchem zur Herstellung eines Wirtschaftsguts des Anlagevermögens ergibt sich aus R 34 Abs. 2 EStR. Danach hat das Versorgungsunternehmen ein Wahlrecht, die empfangenen Zuschüsse als Betriebseinnahmen zu erfassen oder erfolgsneutral von den durch das Unternehmen selbst getragenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten für den Versorgungsanschluss abzuziehen. Das gilt unabhängig davon, ob mit demselben Unternehmen auch der Versorgungsliefervertrag geschlossen wurde.

Die Regelung ist für von Windkraftanlagenbetreibern gezahlte Baukostenzuschüsse bei Energieversorgungsunternehmen entsprechend anzuwenden. .

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Es bestehen keine Bedenken, die Regelung erst auf Baukostenzuschüsse anzuwenden, die in Wirtschaftsjahren vereinbart werden, die nach dem 31. Dezember 2002 beginnen.

Im Auftrag gez. Dr. Misera